

An den Grossen Rat

18.0151.01

JSD/P180151

Basel, 11. April 2018

Regierungsratsbeschluss vom 10. April 2018

Ratschlag

und

Massnahmenplan 2018

Radikalisierung und Terrorismus

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Nationale Bedrohungslage	3
2.2 Aktivitäten Bund und Kantone	4
2.3 Abgrenzungen	5
3. Konzeption Basel-Stadt	7
3.1 Konkreter Handlungsbedarf	7
3.2 Strategische Leitlinien	8
3.3 Taktische Ansätze	9
4. Massnahmen.....	10
4.1 Prävention	10
4.1.1 Anlaufstelle und Task-Force	10
4.1.2 Bedrohungsmanagement.....	10
4.2 Krisenvorsorge	11
4.2.1 Sensibilisierung	11
4.2.2 Ausbildung und Übungen.....	12
4.2.3 Ereignisbewältigung	12
4.3 Schutz	13
4.3.1 Zufahrtssperren Innenstadt	13
4.3.2 Ausrüstung Blaulichtorganisationen.....	13
4.3.3 Schutz Kantonsverwaltung.....	14
4.3.4 Exkurs: Cyber-Risiken.....	14
4.4 Repression	15
5. Finanzielle Auswirkungen und Prüfung	16
6. Antrag.....	16

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und Massnahmenplan «Radikalisierung und Terrorismus» werden dem Grossen Rat Ausgaben der Kantonspolizei in der Höhe von einmalig 4'490'000 Franken und wiederkehrend 250'000 Franken zur gezielten Verstärkung der Ausrüstung beantragt (vgl. Ziff. 4.3.2 und Ziff. 5). Darüber hinaus legt dieser Bericht die konzeptionelle Stossrichtung zur Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus in Basel-Stadt und die damit zusammenhängenden weiteren Massnahmen dar.

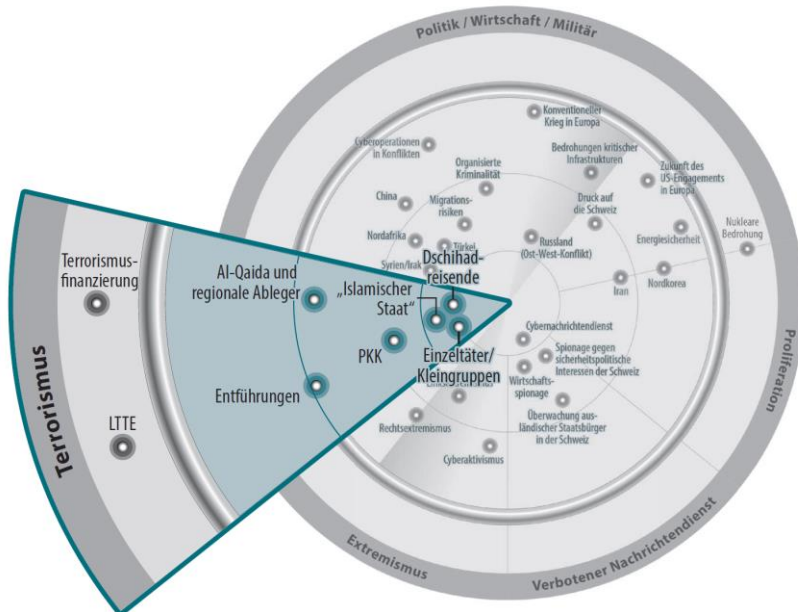
2. Ausgangslage

2.1 Nationale Bedrohungslage

Auch in der Schweiz gilt, wenngleich weniger ausgeprägt als in anderen europäischen Ländern, die terroristische Bedrohung als erhöht. Das Risiko von Anschlägen ist – im Gegensatz zu herkömmlichen Kriminalitätsformen – nicht akut, aber latent. Anschläge mit geringem logistischem Aufwand, verübt von Einzeltätern oder Kleingruppen, stellen für die Schweiz die wahrscheinlichste Art der terroristischen Bedrohung dar. Als potenzielle Täter stehen in der Schweiz radikalisierte Personen oder Rückkehrer aus Dschihadgebieten im Vordergrund.

Der massgebliche Bericht des Nachrichtendienstes des Bundes hält Folgendes fest («Sicherheit Schweiz» – Lagebericht 2017 des Nachrichtendienstes des Bundes¹, Seite 23):

Die terroristische Bedrohung in der Schweiz bleibt erhöht. Die Bedrohung geht hauptsächlich vom dschihadistisch motivierten Terrorismus aus. Von ausländischen Terrororganisationen inspirierte Einzelpersonen und Kleingruppen, die in der Schweiz Anschläge verüben oder von der Schweiz aus Anschläge im Ausland vorbereiten, stellen dabei die wahrscheinlichste Bedrohung dar. (...) Von Bedeutung für die Bedrohungslage in der Schweiz ist weiterhin auch der ethno-nationalistische Terrorismus und Gewaltextremismus. Allen voran die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) kann in Westeuropa ihre Möglichkeiten zur raschen Mobilisierung von Anhängern und ihr Gewaltpotenzial jederzeit nutzen.



¹ Abrufbar unter <http://www.vbs.admin.ch/de/vbs/organisation/verwaltungseinheiten/nachrichtendienst.detail.document.html/vbs-internet/de/documents/nachrichtendienst/lageberichte/NDB-Lagebericht-2017-d.pdf.html>.

Im Gegensatz zum politisch motivierten Terrorismus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Euskadi Ta Askatasuna [ETA], Rote Armee Fraktion [RAF], Brigada Rossa, Irish Republican Army [IRA] etc.) hat der islamistische Terrorismus nicht «nur» bestimmte Ziele («Repressionsstaat», «Herrschende» etc.) im Visier, sondern bezweckt einen möglichst verheerenden Schaden anzurichten. Damit soll das generelle Sicherheitsgefühl im Westen untergraben werden: *Es kann alle immer überall treffen*. Diese Bedrohung gilt für urbane Gebiete verstärkt. Nicht zuletzt die Erfahrungen im europäischen Ausland haben gezeigt, dass Anschläge meist in Grossstädten oder Ballungsgebieten stattfinden, wo nicht nur die schlimmsten Menschen- und Sachschäden angerichtet, sondern auch die grössten propagandistischen Wirkungen erzielt werden können.

2.2 Aktivitäten Bund und Kantone

Die Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die internationale Kooperation der Sicherheitsbehörden (Nachrichtendienst, Polizei, Grenzwachtkorps etc.) auf bi- und multilateraler Ebene erfolgt in Anwendung der geltenden Staatsverträge und der von der Schweiz ratifizierten internationalen Übereinkommen. Der Bund ist insbesondere für den Nachrichtendienst, die Strafverfolgung und den Schutz der Grenzen verantwortlich.

Der Bundesrat hat als Reaktion auf die Bedrohung durch den Terrorismus eine Strategie erarbeitet. Diese führt einleitend Folgendes aus («Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung» vom 18. September 2015², Seite 1):

Terrorismus ist eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und somit auch für Freiheit und Sicherheit der Schweiz und ihrer Interessen im In- und Ausland. Er bedroht die Schweizer Wohnbevölkerung, die Grundrechte, den Rechtsstaat und die demokratische Staatsordnung. (...) Die Schweiz will sich und ihre Interessen gegen den Terrorismus schützen. Sie bekämpft ihn deshalb mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten des Rechtsstaates, unter Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. (...) Die Schweiz bekämpft den Terrorismus seit Jahren koordiniert mit den in- und ausländischen Sicherheitspartnern und über alle Stufen.

Der Kampf gegen den Terrorismus wird in den vier Handlungsfeldern Prävention, Krisenvorsorge, Schutz und Repression geführt. Die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung ist Leitbild für die Arbeit von «TETRA» (TErrorist TRAcking), deren Aufgabe die operative Koordination der Terrorabwehr von Bund und Kantonen ist. TETRA steht unter der Leitung des Bundesamts für Polizei (fedpol). Beteiligt sind der Nachrichtendienst des Bundes, die Bundesanwaltschaft, das Krisenmanagementzentrum des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, das Grenzwachtkorps, das Staatssekretariat für Migration, das Bundesamt für Justiz sowie die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und der ihr angegliederte Führungstab Polizei.

Konkret hat der Bund jüngst drei Massnahmenpakete initiiert:

- Mit der «Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität»³ sollen das Strafrecht und weitere Gesetze, die der Strafverfolgung dienen, gezielt angepasst werden, damit Justiz und Polizei künftig besser gegen Handlungen, welche die Gefahr eines terroristischen Anschlags erhöhen, vorgehen können. Namentlich soll unter anderem das Anwerben, die Ausbildung und das Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat unter Strafe gestellt werden. Darüber hinaus soll den komplexen Strukturen mit meist internationalem Bezug und dem Gefährdungspro-

² Abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7487.pdf>.

³ Der Vorentwurf und der erläuternde Bericht sind unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/terrorismus-europarat/vn-ber-d.pdf> abrufbar.

tenzial von kriminellen und terroristischen Organisationen begegnet werden. Der Bund wertet derzeit die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens aus.

- Im Weiteren hat der Bundesrat den Gesetzesentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)⁴ in die Vernehmlassung geschickt. Diese Massnahmen verfolgen einen doppelten Zweck: Radikalisierte Personen sollen daran gehindert werden, aus der Schweiz in eine ausländische Kampfzone auszureisen, und sie sollen vom kriminogenen Umfeld getrennt werden, mit dem sie in Beziehung stehen. Zudem hat der Bundesrat ein Gesetz in die Vernehmlassung geschickt, das den Zugang zu chemischen Substanzen erschwert, die sehr einfach für terroristische Zwecke missbraucht werden und grossen Schaden anrichten können (Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe, Vorläuferstoffgesetz, VSG)⁵. Die Vernehmlassung zu den beiden Gesetzesentwürfen dauert bis Ende März 2018.
- Zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus schliesslich wurde seit September 2017 unter der Leitung des Delegierten des Sicherheitsverbunds Schweiz von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam ein Nationaler Aktionsplan erarbeitet.⁶ Der nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ist gemäss Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung dem Handlungsfeld der Prävention zuzuordnen. Die Präsidien der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie des Schweizerischen Städteverbands und des Schweizerischen Gemeindeverbands haben den Aktionsplan im November 2017 einstimmig verabschiedet. Der Bundesrat hat sodann die Absicht bekundet, ein auf fünf Jahre befristetes Impulsprogramm zu verabschieden, das der Umsetzung des Aktionsplans durch die zuständigen Stellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden den nötigen Schub geben soll. Mit dem Impulsprogramm sollen insgesamt 5 Mio. Franken eingesetzt werden. Mit dem Geld sollen Projekte unterstützt werden, die auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie von der Zivilgesellschaft initiiert werden.

Dennoch bleibt die Wahrung der inneren Sicherheit – auch angesichts der aktuellen terroristischen Bedrohung – gemäss Verfassung die originäre Aufgabe der Kantone. Zahlreiche Kantone haben deshalb jüngst in verschiedenen Handlungsfeldern ihre Massnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung verstärkt. Diese reichen von der Ausbildung und Ausrüstung der Kantonspolizeien über Handlungsempfehlungen zum richtigen Verhalten bei einem Terroranschlag bis zur Überprüfung und Erweiterung des Bedrohungsmanagements oder der Planung von baulichen Massnahmen zum Schutz vor Terroranschlägen.

2.3 Abgrenzungen

Der vorliegende Massnahmenplan konzentriert sich primär auf Radikalisierung und Terrorismus. Der Begriff «Radikalisierung» hat sich in den letzten Jahren vor allem mit dem Aufkommen eines gewalttätigen, religiösen Extremismus im Nahen Osten und der Häufung terroristischer Anschläge in Europa etabliert. Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere Ansichten annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. «Terrorismus» wiederum ist das Ausüben und Verbreiten von Terror (lateinisch für «Schrecken»). Verübt wird Terrorismus von radikalisierten Individuen mit extremen politischen, sozialen oder religiösen Einstellungen und Überzeugungen.

⁴ Abrufbar unter <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/fedpol/terrorismus/terrorismus/berichte/vorentwurf-d.pdf>.

⁵ Abrufbar unter <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/fedpol/terrorismus/vorlaeuferstoffe/berichte/vorentwurf-d.pdf>.

⁶ Abrufbar unter <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2017/2017-12-04/171204-nap-d.pdf>.

Demgegenüber nicht im primären Fokus des vorliegenden Massnahmenplans sind folgende aktuelle Themen oder Projekte im Bereich der kantonalen Sicherheitspolitik:

- Schwerpunktsetzung Kriminalitätsbekämpfung (P171260): Der Regierungsrat hat für die Jahre 2017 bis 2019 erstmals Schwerpunkte zur Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung gesetzt. Verstärkt bekämpft werden sollen Gewaltstraftaten, Einbruchdiebstahl und Menschenhandel – drei Deliktfelder, die aus verschiedenen Gründen besonders im Fokus stehen.
- Leitfaden für Sicherheit in öffentlichen Räumen (P161026): Eine interdepartementale Arbeitsgruppe ist derzeit daran, die bisherigen Erfolgsfaktoren für die Sicherheit in öffentlichen Räumen ganzheitlich zu analysieren. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung dar, die Sicherheitslage in den öffentlichen Räumen zu erhalten und weiter zu fördern.
- Kapo2016 (P151399): Mit diesem Projekt werden die Prozesse der Kantonspolizei optimiert – mit dem Ziel, die administrative Arbeit zu halbieren. Dabei soll auch die Datenerfassung und -auswertung einen Innovationsschub erfahren. Die polizeiliche Präsenz auf der Strasse soll budgetneutral ausgebaut werden.
- Häusliche Gewalt (P145348): Gestützt auf eine ausführliche vergleichende Untersuchung zu Schutzmassnahmen bei Häuslicher Gewalt in Zürich und Basel ist unter anderem die Teilrevision des Polizeigesetzes in die Wege geleitet worden.
- Schutz von jüdischen Organisationen (P175013): Als schweizweit erster und bisher einziger Kanton möchte Basel-Stadt die jüdischen Organisationen in Basel mit einem Beitrag explizit für Sicherheitsmassnahmen unterstützen. Hierfür hat die Kantonspolizei 2017 ein ausführliches Sicherheitsaudit ausgearbeitet.
- Neubau der Einsatzzentralen der Blaulichtorganisationen Basel-Stadt (P160610): Die Kantonspolizei und die Rettung Basel-Stadt (Sanität, Feuerwehr Basel, Militär und Zivilschutz) reduzieren ihre insgesamt fünf auf neu zwei Einsatzzentralen. Diese werden allen Sicherheitsanforderungen genügen (inkl. Erdbebentauglichkeit) sowie für den Notfall redundant, das heisst auf den gleichen ICT-Systemen funktionieren.

Auch wenn diese Themen und Projekte nicht direkt Teil dieses Massnahmenplans sind, vermögen sie entweder die Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus zu unterstützen oder von den im vorliegenden Bericht ausgeführten Massnahmen zu profitieren. Letzteres gilt beispielsweise für die allgemeine – und damit auch gemäss Schwerpunktsetzung fokussierte – Kriminalitätsbekämpfung oder die spezifischen Massnahmen gegen Häusliche Gewalt, etwa im Bereich des Bedrohungsmanagements. Ferner greifen einzelne Massnahmen auch gegen nicht-terroristische Amoklagen oder gewalttätigen politischen Extremismus.

Schliesslich sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass die Prävention gegen Radikalisierung über die Sicherheitspolitik im engeren Sinne hinausreicht. Je besser die gesellschaftlichen Institutionen funktionieren, je mehr berufliche und soziale Perspektiven vor allem der jungen Bevölkerung geboten werden und je offener Personen mit verschiedenen ethnischen und religiösen Hintergründen zusammenleben, desto mehr lässt sich das Risiko von Radikalisierung und Terrorismus reduzieren. Auf diese gesellschaftlichen Zusammenhänge und übergeordneten Aufgaben etwa der Bildungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Integrationspolitik wird im Folgenden nur am Rande eingegangen.

3. Konzeption Basel-Stadt

3.1 Konkreter Handlungsbedarf

Die Sicherheitsbehörden in Basel-Stadt sind grundsätzlich gut aufgestellt – und damit prinzipiell auch gegenüber Radikalisierung und Terrorismus vorbereitet. So verfügt der Kanton Basel-Stadt über – auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtete – Präventionsstellen verschiedener Departemente zur Früherkennung unterschiedlicher Problematiken. Zudem verfügt er über eine ausserordentlich hohe Polizeidichte und im Gegensatz zu den ländlicheren Kantonen über professionelle Rettungsorganisationen aus einer Hand. Auch die Kantonale Krisenorganisation weist ein organisatorisch, betrieblich und rechtlich hohes Niveau auf. Ebenso ist die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Behörden, auch ausserhalb der Blaulichtorganisationen, zumeist eng, pragmatisch und im Alltag vielfach erprobt.

Gleichzeitig gibt es im strategischen Bereich einen konzeptionellen und im operativen Bereich einen punktuellen Handlungsbedarf. Ausgehend von einer ersten Auslegeordnung im federführenden Justiz- und Sicherheitsdepartement wurde zusammen mit den weiteren Departementen der Status quo überprüft. Auf Basis dessen hat sich der Regierungsrat eingehend mit der Thematik befasst und folgende primären Handlungsfelder ausgemacht:

- Sensibilisierung: Obwohl mittlerweile auch in den unmittelbaren Nachbarländern Terroranschläge vorkommen, bleibt das Bewusstsein, dass dies auch in Basel-Stadt passieren könnte, eine Herausforderung. Die Sicherheitsbehörden, aber auch die gesamte Kantonsverwaltung und die Bevölkerung müssen sich bewusst sein, dass Terroranschläge auch bei uns jederzeit möglich sind. Der vorliegende Massnahmenplan soll nicht zuletzt dafür sensibilisieren und die entsprechende Verantwortung in erster Linie der Behörden und nachgelagert der gesamten Bevölkerung betonen.
- Bedrohungsmanagement: Die einzelnen Behörden arbeiten situativ im Umgang mit potentiell radikalisierten und damit gefährlichen Personen gut zusammen. Es fehlt aber eine übergeordnete Konzeption im Sinne eines gesamtheitlichen Bedrohungsmanagements, das standardisiert und datenschutzrechtlich geklärt den notwendigen Informationsfluss garantiert sowie die jeweils angezeigten Instrumente zur Verfügung stellt.
- Infrastruktur: Die bauliche und organisatorische Sicherheit von Bevölkerung und Verwaltung, etwa von Grossanlässen in der Innenstadt oder von Schalterbetrieben, wird derzeit im Einzelfall beurteilt. Dieser Beurteilung folgend werden entsprechende Ad-hoc-Massnahmen getroffen, währenddem übergeordnete Konzeptionen teilweise fehlen.
- Ausrüstung Blaulichtorganisationen: Die Kantonspolizei verfügt über einen grundsätzlich hohen Ausrüstungsstand. In einzelnen Bereichen sind aber Nachrüstungen auf ein erhöhtes Anforderungsniveau angezeigt.

Der vorliegende Massnahmenplan nimmt diesen Handlungsbedarf auf, definiert die strategischen Leitlinien sowie die taktischen Ansätze und konkretisiert die kurz- und mittelfristig umzusetzenden Massnahmen.

3.2 Strategische Leitlinien

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt in der Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus die folgenden fünf Leitlinien:

1. Ganzheitlicher Ansatz in der Kantonsverwaltung

Die Bekämpfung von Terrorismus und vor allem Radikalisierung betrifft nicht allein die Sicherheitsbehörden und die Blaulichtorganisationen. Vielmehr betreffen die Erfordernisse sowohl des vorsorgenden Schutzes als auch der akuten Ereignisbewältigung verschiedene kantonale Behörden. Letztlich wirkt die Gesamtgesellschaft general- und spezialpräventiv, indem erstens Radikalisierungen aller Art eine Absage erteilt wird und zweitens problematische Radikalisierungstendenzen einzelner Personen frühzeitig erkannt werden.

2. Fokus auf Prävention, Schutz und Ereignisbewältigung

Die kantonalen Behörden sind regional, national und international vernetzt, fokussieren sich operativ aber auf ihre Kernkompetenzen Prävention und Schutz einerseits und Ereignisbewältigung andererseits. Sie gehen diese Aufgaben im Kern ihrer lokalen und kantonalen Verantwortung professionell an. Der Nachrichtendienst im engeren Sinn sowie die Strafverfolgung von Terroristen sind demgegenüber primär Bundesaufgaben. Radikale Weltanschauungen schliesslich, von denen keine Gefahr ausgeht, stehen nicht im Fokus der Behörden.

3. Aufbau auf bewährten Strukturen und Prozessen

Die Bewältigung von Radikalisierung und vor allem Terrorismus baut grundsätzlich auf der bestehenden kantonalen Sicherheitsarchitektur, den vorhandenen behördlichen Strukturen und Prozessen auf. Dies gilt für die im Alltag eingespielte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die hohe Dichte professioneller Blaulichtorganisationen sowie die Kantonale Krisenorganisation. Neue Gremien sind nur im Ausnahmefall zu schaffen.

4. Entwicklungsplan über mehrere Etappen

Die von den Gefahren der Radikalisierung und des Terrorismus ausgelösten zusätzlichen Massnahmen sollen konsequent, aber nachhaltig entwickelt und damit in Etappen umgesetzt werden. Es ist zwischen Sofortmassnahmen für die Blaulichtorganisationen und konzeptionellen Massnahmen für die Gesamtverwaltung zu unterscheiden. Damit einher geht die Erkenntnis, dass sich auch in diesem sicherheitspolitischen Bereich die Anforderungen laufend wandeln, was eine regelmässige Überprüfung der Massnahmen bedingt.

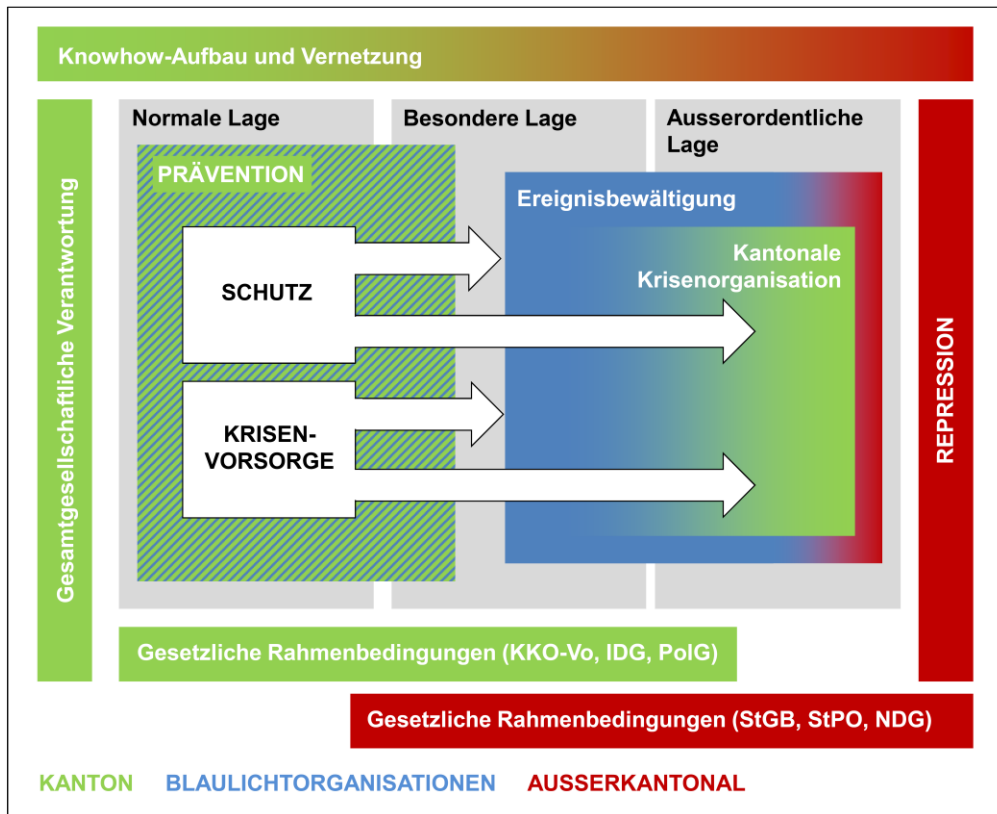
5. Massnahmen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit

Sämtliche Massnahmen folgen dem Prinzip der rechtlichen, operativen und finanziellen Verhältnismässigkeit. Zum einen wäre eine grundsätzliche Abkehr vom Prinzip der offenen Gesellschaft ein Erfolg des Terrorismus, der letztlich genau darauf zielt. Zum anderen bleibt die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags in Basel-Stadt trotz der gestiegenen Bedrohung durch den Terrorismus beschränkt. Spezifische Massnahmen in diesem Bereich nützen deshalb nach Möglichkeit auch gegen andere, wahrscheinlichere Gefahren.

Die nachstehenden taktischen Ansätze und die darauf aufbauenden Massnahmen folgen diesen Leitlinien. Sie orientieren sich dabei an den vier Handlungsfeldern des Bundes (Prävention, Krisenvorsorge, Schutz und Repression).

3.3 Taktische Ansätze

Während die Vorbereitungsarbeiten in der normalen Lage eine Aufgabe verschiedener kantonaler Dienststellen ist, liegt die Federführung der Ereignisbewältigung nach einem Terroranschlag bei den Blaulichtorganisationen (Kantonspolizei und Rettung).



Die Präventions-, Schutz- und Krisenvorsorgemassnahmen werden innerhalb der Regelstrukturen organisatorisch dort angesiedelt, wo das entsprechende Knowhow bereits vorhanden ist. Das betrifft neben dem Justiz- und Sicherheitsdepartement vor allem das Präsidialdepartement (Task-Force Radikalisierung), das Bau- und Verkehrsdepartement (baulicher Schutz) und das Finanzdepartement (Cyber-Risiken). Der ständige Lernprozess zur Vor-, Auf- und Nachbereitung von Radikalisierung und Terrorismus erfolgt im laufenden Austausch innerhalb der Kantonsverwaltung sowie gemeinsam mit anderen Kantonen und dem Bund.

Bei der Ereignisbewältigung gehen Kantonspolizei und Rettung in verschiedenen Phasen vor. Die Erstabklärung, sowohl bei der Rettung von Opfern als auch bei der Bekämpfung von Tätern, hat durch die am schnellsten vor Ort eintreffenden Kräfte aus dem Normaldienst zu erfolgen. Parallel werden die notwendigen Spezialkräfte und -formationen alarmiert. In der besonderen und vor allem in der ausserordentlichen Lage wird die Kantonale Krisenorganisation ganz oder teilweise aufgeboten. Aufgeteilt in den Kantonalen Krisenstab, den Schadenplatz und den Sammelplatz geht die Kantonale Krisenorganisation unter der Führung des Gesamteinsatzleiters nach den Regelstrukturen vor. Sie umfasst neben den Blaulichtorganisationen und dem Zivilschutz auch Fachbereichsleiter verschiedener Departemente, etwa des Gesundheitswesens und der technischen Dienste.

⁷ Gesetzliche Rahmenbedingungen: Verordnung über die Kantonale Krisenorganisation (KKO VO; SG 153.200), Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260), Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PoIG; SG 510.100), Schweizerisches Strafrecht (StGB; SR 311.0), Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; 312.0), Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121).

Darüber hinaus erfolgt die Zusammenarbeit und Unterstützung auf interkantonaler, nationaler und internationaler Ebene. Diese Koordination findet durch den Nationalen Führungsstab der Polizei und auf diesem Wege auch durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes statt, etwa dem Nachrichtendienst des Bundes, fedpol oder dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten. Die benachbarten Kräfte aus dem Polizeikongordat Nordwestschweiz können dabei um direkte Unterstützung ersucht werden, ebenso die umliegenden Länder Deutschland und Frankreich gemäss den jeweiligen Staatsverträgen. Die Repression (gesetzliche Rahmenbedingungen und Durchführung der Strafverfolgung) ist in erster Linie eine Aufgabe des Bundes.

4. Massnahmen

4.1 Prävention

4.1.1 Anlaufstelle und Task-Force

Im November 2016 hat der Regierungsrat eine interdepartemental zusammengesetzte Task-Force Radikalisierung sowie die Anlaufstelle Radikalisierung geschaffen. Die Task-Force stellt die interdepartementale Koordination und die Zusammenarbeit mit dem Bedrohungsmanagement Basel-Landschaft sowie dem Sicherheitsverbund Schweiz sicher. Sie sorgt durch einen regelmässigen Austausch und fachliche Absprachen für koordiniertes Handeln, damit mögliche Lücken frühzeitig erkannt und Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Die Task-Force setzt sich derzeit aus Vertretern der Kantonspolizei, der Jugendanwaltschaft, des kantonalen Nachrichtendienstes, der Koordinationsstelle für Religionsfragen, Vertreterinnen und Vertretern des Erziehungsdepartementes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Forensisch-Psychiatrischen Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und der Stabsstelle Bedrohungsmanagement der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zusammen.

Die beim Präventionsdienst der Kantonspolizei angegliederte Anlaufstelle Radikalisierung wiederum nutzt unter anderem die vom Schweizerischen Institut für Gewaltein-schätzung (SIFG) entwickelte strukturierte Methode zur Einschätzung von möglichen Radikalisierungstendenzen, kurz RA-PROF (Radicalisation Profiling). Diese Software beinhaltet einen Katalog mit 42 Fragen im Multiple-Choice-Stil, die im Verdachtsfall ausgefüllt werden können und so helfen, Radikalisierungstendenzen zu erkennen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreiben nebst der Anlaufstelle auch die Helpline für Krisensituationen im Zusammenhang mit Gewalt an Schulen und im Freizeitbereich. Die Anlaufstelle steht allen Personen offen und ist von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 17.00 Uhr erreichbar. Der Betrieb der Anlaufstelle in den Strukturen des Dienstes für Prävention der Kantonspolizei bewährt sich, die Dienstleistung wird intern wie extern gut angenommen.

Im Jahre 2017 sind insgesamt 21 Anfragen wegen des Verdachts auf Radikalisierung an die Anlaufstelle gerichtet worden, was im Durchschnittswert vergleichbarer Stellen in Zürich und Bern liegt. Neun Fälle wurden mit Blick auf eine mögliche Radikalisierung vertieft angeschaut.

4.1.2 Bedrohungsmanagement

Auf diesen Erfahrungen sowie jenen anderer Kantone aufbauend, prüft der Regierungsrat nun die Erweiterung dieser Strukturen zu einem umfassenden Bedrohungsmanagement. Namentlich ist zum einen zu prüfen, ob die Früherkennung problematischer Verhaltensweisen durch den Einbezug und die Vernetzung weiterer Dienststellen des Kantons weiter gestärkt werden kann. Hierfür sind auch die entsprechenden datenschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Zum anderen ist im Rahmen eines Case Managements zu klären, ob zusätzliche Instrumente zur Abklärung und zum Umgang mit radikalisierten Personen eingeführt werden sollen. Zu denken ist beispielsweise an ein Forensic Assessment. Eine solche Fachstelle für Bedrohungsanalyse unterstützt im Kan-

ton Zürich die Behörden bei der Einschätzung möglicher Bedrohungs- und Gefährdungssituationen aufgrund von forensisch-psychologischem Fachwissen. Ziel ist es, durch ein rasches und situationsgerechtes Handeln der Behörden im Einzelfall eine Eskalation bis hin zu Gewaltdelikten möglichst zu vermeiden. Ein weiterer Ansatz wäre ein Deradikalisierungsprogramm für Insassen der Vollzugsanstalten vor und während der Probezeit, das über die heutige Begleitung durch die Bewährungshilfe hinausgeht. Damit lehnt sich der Regierungsrat eng an die Empfehlungen des Nationalen Aktionsplans an (vgl. Ziff. 2.2).

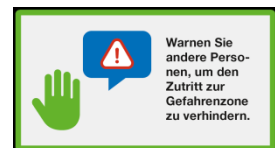
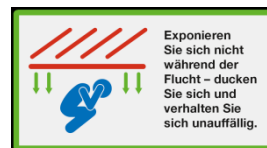
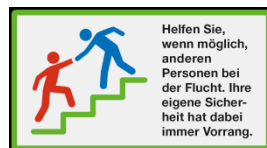
Diese und andere Ansätze zum Thema Bedrohungsmanagement werden derzeit interdepartemental aufgearbeitet. Bis Ende 2018 soll dem Regierungsrat ein entsprechendes Arbeitspapier vorliegen, auf Basis dessen er die nächsten Schritte beschliessen wird. Dabei soll auch dargelegt werden, inwiefern neue Strukturen und Instrumente auch gegen andere Kriminalitätsformen, etwa bei Fällen von Häuslicher Gewalt, genutzt werden können.

4.2 Krisenvorsorge

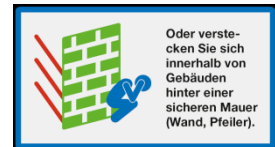
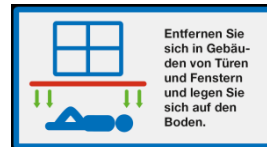
4.2.1 Sensibilisierung

Fedpol hat geprüft, wie die Bevölkerung bei einem Anschlag am besten über das korrekte Verhalten informiert werden kann. Es kam zur Überzeugung, dass sich Piktogramme mit Empfehlungen für den Ernstfall zur Sensibilisierung eignen. Ende 2017 wurden die nachstehend abgebildeten Piktogramme («Fliehen», «Verstecken» und «Alarmieren») auf der Website des fedpol aufgeschaltet.⁸

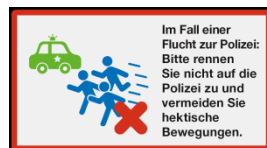
Fliehen



Verstecken



Alarmieren



Sollte es in der Schweiz tatsächlich zu einem Anschlag kommen, könnten Bund und Kantone die Symbole auch auf Kanälen wie Twitter oder Facebook verbreiten. Unter Verwendung der Piktogramme ist deshalb auch im Kanton Basel-Stadt ein Leitfaden mit Verhaltensregeln bei einem Anschlag erstellt worden. Dieser ist auf der Website der Kantonspolizei aufgeschaltet und liegt auf den Polizeiwachen und -posten auf. Er kann ferner von privaten Organisationen, Unternehmen etc. zwecks Verteilung und Schulung bestellt werden.

⁸ Abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/terrorismus/terrorismus-aktuelle-lage/verhaltensregeln.html>.

4.2.2 Ausbildung und Übungen

Vor dem Hintergrund der Bedrohungen durch Radikalisierung und Terrorismus hat die Kantonspolizei ihre Ausbildung jüngst wie folgt erweitert:

- Die Korpsausbildung wurde 2017 um das Ausbildungsthema «Lebensbedrohliche Einsatzlagen» ergänzt. Dieses beinhaltet auch die Vorgehensweise bei der Bewältigung von Terror- und Amoklagen. Das Ziel der Einsatztaktik besteht darin, die Täterschaft effizient und effektiv unter Kontrolle zu bringen, um die Gewaltausübung unmittelbar zu stoppen. Es handelt sich dabei um ein dreistufiges Ausbildungsmodell, das aus einer Anlernstufe, einer Festigungsstufe und einer Anwendungsstufe besteht. Die Ausbildung auf Anlernstufe wurde für alle «waffentragenden» Mitarbeitenden der Kantonspolizei für obligatorisch erklärt. Die Festigungs- und Anwendungsstufe wird demgegenüber bewusst nur für erstintervenierende Einsatzkräfte angeboten. Nach Abschluss des dreistufigen Ausbildungsmodells werden die Ausgebildeten in ein Mehrjahresausbildungsprogramm («Taktisches Verhalten») zur taktischen Vorgehensweise bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen aufgenommen.
- Im Rahmen des Ausbildungsthemas «Lebensbedrohliche Einsatzlagen» werden ab 2018 zusätzlich zur Schulung der lebensrettenden Sofortmassnahmen alle waffentragenden Mitarbeitenden der Kantonspolizei Basel-Stadt neu auch darin geschult, bei Schussverletzungen oder sonstigen gravierenden Verletzungen medizinische Hilfe zu leisten. Dies ist wichtig, wenn nicht umgehend ein Notarzt oder die Sanität beigezogen werden kann.

Auch bei der Rettung wurde die Ausbildung punktuell ergänzt. So hat die Sanität in der zweiten Jahreshälfte 2017 die Konzeption Sanitätshilfsstelle Basel-Stadt/Basel-Landschaft hinsichtlich terroristischer Bedrohungen angepasst und das Personal entsprechend geschult. An diesen Ausbildungen haben auch leitende Notärzte und Notärztinnen beider Kantone teilgenommen. Schliesslich wurde die Ausrüstung in den Rettungswagen angepasst und das Personal geschult.

Für den Gesamtkanton übergeordnet führt die Kantonale Krisenorganisation mehrmals jährlich Übungen durch, welche die Kantonale Krisenorganisation als Miliz-Einsatzorganisation über die normalen Alltagsstrukturen hinaus fordern. In den Jahren 2018 und 2019 wird je eine Übung zum Thema Terrorismus durchgeführt. Dabei soll mit entsprechenden Szenarien aufgezeigt werden, was die konkreten Herausforderungen sind, und geprüft werden, welche Defizite vorhanden sind (Erkennen der Gefahr, Abklärung der weiteren Gefährdung, Einbezug spezieller Partner wie des Nachrichtendienstes, Einsatzentscheidungen im Varianten-Denken, psychische Herausforderung, medialer Druck, Kommunikationsbedarf).

Schliesslich stehen die Spezialistinnen und Spezialisten der Kantonspolizei auch Dritten für Schulungen zur Verfügung. So hat das Team der Gewaltprävention in Kooperation mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Erziehungsdepartements 2017 die Sicherheitsteams aller Schulstandorte in Basel-Stadt für das Risiko einer Amoklage geschult. Die Kantonspolizei steht bei Fragen zum Thema Amok oder Terrorismus aber nicht nur allen Behörden, sondern auch Privaten jederzeit zur Verfügung und bietet Unterstützung für konkrete Schulungen.

4.2.3 Ereignisbewältigung

Die Sicherheitsbehörden, das gilt in erster Linie für die Kantonspolizei und die Rettung, aber auch die Kantonale Krisenorganisation sowie die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, haben sich auf die Bewältigung eines möglichen terroristischen Anschlags vorzubereiten. Hierbei sind jüngst folgende zusätzliche Massnahmen initiiert oder umgesetzt worden:

- Für planbare Grossveranstaltungen steht seit Herbst 2017 online ein Veranstaltungskonzept zur Verfügung⁹, mit dem Veranstalter ihre Planung und Risikoeinschätzung auf Vollständigkeit überprüfen können. Es bietet damit eine wichtige Grundlage, um im Falle eines Ereignisses Verzögerungen und Fehlüberlegungen zu minimieren.

⁹ Abrufbar unter <http://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/richtlinien-merkblaetter.html>.

- Die Konzeption «Massenanfall von Verletzten» (MANV) inklusive Sanitätshilfsstelle wird derzeit zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft überarbeitet. Dabei wurden mit Blick auf die Bedrohungen des Terrorismus konzeptionelle Anpassungen vorgenommen. Das überarbeitete Konzept soll bis Mitte 2018 verabschiedet werden.
- Im Ereignisfall zentral ist auch die Kommunikation. Künftig sollen dazu auch verstärkt die sozialen Medien genutzt werden. Die Sicherheitsbehörden sind deshalb daran, die Präsenz in ausgewählten Sozialen Medien auszubauen, um diese in Ergänzung zu den klassischen Instrumenten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit für die Direktinformation der Bevölkerung zu nutzen. Namentlich ist der Mikrobloggingdienst Twitter konzeptuell in die Ereigniskommunikation einzubinden. Eine Arbeitsgruppe des Justiz- und Sicherheitsdepartements erarbeitet derzeit das Gesamtkonzept und die entsprechenden Detailkonzepte (Guidelines, Prozesse etc.).

Schliesslich ist festzuhalten, dass im Falle eines zeitlich andauernden Grossereignisses die sogenannte Durchhaltefähigkeit eines einzelnen Kantons rasch erschöpft ist und auch Basel-Stadt auf die Unterstützung ausserkantonaler Kräfte angewiesen wäre. Der Regierungsrat setzt sich deshalb für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Region und darüber hinaus ein. Zu nennen sind etwa die drei Projekte Sanitätsnotrufzentrale beider Basel, die neue Polizeivereinbarung zwischen den beiden Basel und das Feuerwehr-Inspektorat beider Basel, die allesamt per Anfang 2018 umgesetzt worden sind. Je enger die Zusammenarbeit im Alltag erprobt ist, desto rascher und pragmatischer funktioniert auch die ausserordentliche Unterstützung im Notfall.

Die regionalen Spitäler wiederum sind in Notfällen und Katastrophen via Informations- und Einsatzsystem des Koordinierten Sanitätsdienstes des Bundes verbunden, um umgehend eine Patientenverteilung vorzunehmen. Zudem treffen die kantonalen Spitäler strategische, organisatorische, technische und kommunikative Massnahmen zur Risikominderung und -bewältigung. Diese werden regelmässig auf Aktualität geprüft. Die Massnahmen zur Risikobewältigung umfassen unter anderem die Optimierung der Evakuationspläne oder auch die Umsetzung des Masterplans Energie zur Sicherstellung der Notstromversorgung. Ferner revidiert das Universitätsspital Basel derzeit das gesamte Business Continuity Management.

4.3 Schutz

4.3.1 Zufahrtssperren Innenstadt

Mobile (temporäre) und statische Sperren gegen Anschläge mit Fahrzeugen können die Sicherheit bei Grossveranstaltungen mit grossen Menschenansammlungen in der Innenstadt wesentlich erhöhen. Im Zusammenhang mit der fussgängerfreundlichen Innenstadt sind die aus verkehrlicher Sicht notwendigen Zufahrtssperren mit mechanischen Pollern bereits in Planung. Bei diesen werden im Sinne einer ersten Etappe auch die sicherheitspolizeilichen Anforderungen berücksichtigt. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Bericht dem Grossen Rat unterbreitet.

4.3.2 Ausrüstung Blaulichtorganisationen

Die polizeiliche Erstintervention und Bewältigung einer Terrorlage bedarf einer Anpassung der Ausrüstung der Kantonspolizei. Konkret sind folgende Massnahmen geplant:

- Ersatz der Maschinenpistolen und Aufrüstung der Schutzbekleidung: Die offensiven ballistischen Einsatzmöglichkeiten des Korps der Kantonspolizei (Waffen) sowie der defensive ballistische Schutz (Schutzwesten, Schutzhelme, Schutzbrillen) sind anzupassen. Entsprechende «Schutzpakete», bestehend aus der neuen Schutzausrüstung und einer neuen Maschinenpistole mit grösserer ballistischer Wirkung, wurden evaluiert. Diese Einsatzmittel sollen in genügender Anzahl beschafft und flächendeckend im Polizeikorps verteilt werden. Auch die

Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft wird beim Ersatz ihrer Schutzwesten auf das bei der Kantonspolizei verwendete Modell wechseln.

- Neues Sonderschutzfahrzeug: Zurzeit fehlt ein Schutzfahrzeug für die Sondereinheiten, das zur Evakuierung von verletzten oder gefährdeten Personen aus ungesicherten Gebieten oder zur Intervention an solchen Orten eingesetzt werden kann. Im Ereignisfall müsste die Kantonspolizei derzeit notbehelfsmässig mobile Schutzschilder an einem – nicht für Einsätze in unbefriedetem Gebiet geeigneten – Fahrzeug anbringen. Für Basel soll deshalb ein bereits fertig entwickeltes Fahrzeug evaluiert werden. Bei der Evaluation des Sonderschutzfahrzeugs stehen die primären Aufgaben (schnelle Personenrettung und Selbstschutz der Polizeiangehörigen) im Fokus. Dabei müssen auch die einsatztaktischen Möglichkeiten in einem städtischen Gebiet berücksichtigt werden.

Bei der Rettung (Berufs- und Milizfeuerwehr, Sanität, Zivilschutz) wiederum sind für Bedrohungen durch Radikalisierung und Terrorismus grundsätzlich keine speziellen Formationen, Ausrüstungen, Fahrzeuge und Gerätschaften notwendig. Vielmehr sind die im Alltag eingesetzten Ressourcen so zu konzipieren, dass sie auch der Bedrohung durch Terrorismus genügen. Dies gilt etwa für die anstehende Ersatzbeschaffung der Grossraumambulanz.

4.3.3 Schutz Kantonsverwaltung

Im Kanton sind in den letzten Jahren verschiedenen Massnahmen zum besseren Schutz von Verwaltungsgebäuden und -betrieben umgesetzt worden. So wurden etwa die Haupteingänge der Polizeiwachen Clara und Kannenfeld verstärkt.

Für die Prüfung eines übergeordneten Schutzstufenkonzepts für die Kantonsverwaltung hat der Regierungsrat in jedem Departement einen Sicherheitsdelegierten bestimmt. Gemeinsam wird bis Ende 2018 geprüft, ob und welche zusätzlichen und nach einem einheitlichen Beurteilungsraster ausgerichteten Massnahmen zu planen sind. Namentlich sollen objektive Kriterien zur Einstufung des Schutzbedarfes und unterschiedliche Schutzklassen mit Empfehlungen für den Bau und den Betrieb der Gebäude erarbeitet werden.

4.3.4 Exkurs: Cyber-Risiken

Zu den grössten neuen Bedrohungen zählen die Risiken der Digitalisierung und der damit verbundenen Verflechtung und Abhängigkeit der internationalen Datenströme im Cyber-Raum. Die zunehmende Internet-Kriminalität, die Häufung von Spionagetätigkeiten mit Hilfe von Cyber-Angriffen, Fälle von Cyber-Sabotage auf kritische Infrastrukturen wie Spitäler oder Energieversorger, die Verbreitung von gestohlenen oder manipulierten Informationen zu Desinformations- und Propagandazwecken und die Zunahme von hybriden Konfliktformen, in denen Cyber-Angriffe zur Destabilisierung von Staaten und Gesellschaften eingesetzt werden, machen deutlich, wie vielfältig diese Bedrohungen sind und wie rasant sie sich entwickeln.

Auch wenn der Bund die Cyber-Risiken nicht direkt dem Themenfeld Terrorismus, sondern Extremismus zuschreibt, was nicht im Kernfokus des vorliegenden Massnahmenplans liegt, seien im Folgenden die entsprechenden Aktivitäten des Kantons Basel-Stadt kurz ausgeführt. Es ist dabei zwischen Cyber-Safety (Umgang der Nutzerinnen und Nutzer mit digitalen Daten), Cyber-Security (Abwehr von Angriffen auf digitale Daten) und Cyber-Crime (Straftaten bzw. Strafverfolgung im Umfeld digitaler Daten) zu unterscheiden.

- Cyber-Safety und Cyber-Security: Diese Bereiche nehmen in der Neuausrichtung der kantonalen IT einen sehr hohen Stellenwert ein. Derzeit werden das Informatikleitbild und danach die neue Informatikstrategie und die erforderlichen Teilstrategien erarbeitet. Bereits 2016 wurde die Verordnung über die Informationssicherheit durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Darin werden der kantonale Informationssicherheitsbeauftragte sowie die Verantwortlichen der Departemente damit beauftragt, die Informationssicherheit innerhalb und zwischen den Departementen zu gewährleisten. 2017 wurde hierzu die neue Weisung Netzwerksicherheit in Kraft ge-

setzt. Damit wird sichergestellt, dass das Netzwerk auf Sicherheitsereignisse überwacht wird, um Cybervorfälle frühzeitig erkennen zu können.

- Cyber-Crime: Potenziellen Straftätern eröffnet die über das Internet verfügbare digitale Infrastruktur neuartige Tatmuster mit grossem Schadenspotenzial für Gesellschaft und Wirtschaft. Cyber-Kriminalität überschreitet territoriale Grenzen, und dies in einem hochdynamischen Prozess mit kurzen Innovationszyklen. Die Strafverfolgungsbehörden reagieren laufend auf die neuen Herausforderungen. So prüfen das Bundesamt für Polizei und die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz derzeit die technischen Rahmenbedingungen für die Erarbeitung eines nationalen polizeilichen Echtzeit-Lagebilds zur Cyber-Kriminalität und erarbeiten eine Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem nationalen Cyber Competence Center (NC3) und den regionalen Cyber Competence Centren (RC3).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Strafverfahren generell eine zunehmende Digitalisierung aufweisen. Es gibt kaum mehr Verfahren, in welchen nicht mindestens verschiedene Smartphones, Festplatten, Videos oder Datenträger jeglicher Art auszuwerten sind. Die derzeitige Menge an zu analysierenden Daten und die stetig wachsende Komplexität machen es notwendig, sich mit den abzeichnenden Entwicklungen zu beschäftigen. Mit einer IST-SOLL-Analyse geht die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt seit 2017 im Rahmen des Projektes Technische Ermittlungsunterstützung im Vorverfahren («TErmU») der Frage nach, ob sie im Ermittlungsbereich in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht den aktuellen und zukünftigen technologischen Herausforderungen gewachsen ist. Im Zusammenhang mit dieser grossen Auslegeordnung wird auch die künftige Ausrichtung der Strafverfolgung im Bereich Cyber-Crime festzulegen sein.

4.4 Repression

Bei der Repression, im Bereich des Terrorismus zu grossen Teilen eine Bundesaufgabe, ist zwischen den Gesetzesgrundlagen und der darauf basierenden Strafverfolgung zu unterscheiden. In der Vernehmlassung hat der Regierungsrat das gesetzgeberische Massnahmenpaket Terrorismus des Bundes unterstützt. Ebenfalls erkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit der weiteren Gesetzesprojekte des Bundes zur Begegnung der Bedrohung von Radikalisierung und Terrorismus ausserhalb des Strafrechts. Dazu zählt das Nachrichtendienstgesetz, das seit dem 1. September 2017 in Kraft ist, sowie das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (vgl. Ziff. 2.2).

Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes wurde insofern verbessert, als auf Initiative der Bundesanwaltschaft und -kriminalpolizei zu Beginn des Jahres 2017 für jeden Kanton jeweils eine verantwortliche Person (Single point of contact, SPOC) der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei bezeichnet wurde. Dies erleichtert namentlich den raschen und direkten Informationsaustausch zwischen den für die Terrorbekämpfung zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone.

5. Finanzielle Auswirkungen und Prüfung

Für das neue Sonderschutzfahrzeug, den Ersatz der Maschinenpistolen und die Aufrüstung der Schutzbekleidung werden einmalige Ausgaben von 4.49 Mio. Franken veranschlagt.

	Total	kr ¹⁰	fr ¹¹
Neues Sonderschutzfahrzeug	1'000	IP	N
Ersatz Maschinenpistolen	1'710	KI	N
Aufrüstung Schutzbekleidung	1'780		
...davon Weste, Helm	1'340	KI	N
...davon Schutzbrille	40	ZBE	N
...davon Umbau Lager, Fahrzeuge	400	KI	N
= Total Ausgaben	4'490		

Neben den Abschreibungen aus den Beschaffungen ergeben sich zusätzliche Kosten für den Betrieb und Unterhalt der neuen Ausrüstungen und des Fahrzeuges in der Höhe von jährlich 250'000 Franken. Während das Sonderfahrzeug über das Investitionsprogramm finanziert wird, werden die weiteren Ausgaben im Zweckgebundenen Betriebsergebnis (ZBE) berücksichtigt.

Allfällige Mehrausgaben, die sich aus den im vorliegenden Bericht erwähnten weiteren Massnahmen ergeben sollten, sind separat zu beantragen.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusses beantragt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

B. Schüpbach-Guggenbühl

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

¹⁰ Kreditrechtlicher Status (IP = Investitionsprogramm; KI = Kleininvestition, somit Abschreibung via ZBE; ZBE = direkte Belastung des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses).

¹¹ Finanzrechtlicher Status (N = neu; G = gebunden).

Grossratsbeschluss

Massnahmenplan Radikalisierung und Terrorismus

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

- ://:
1. Für die Umsetzung des Massnahmenplans Radikalisierung und Terrorismus werden einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'000'000 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich Übrige, bewilligt.
 2. Für die Umsetzung des Massnahmenplans Radikalisierung und Terrorismus werden einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 3'490'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Dienststelle Kantonspolizei, bewilligt.
 3. Für die Umsetzung des Massnahmenplans Radikalisierung und Terrorismus werden wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 250'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Dienststelle Kantonspolizei, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.